



## Anhörung der Tierseuchenverordnung, Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und der Tierschutzverordnung

Anhörung vom 28. Januar bis 17. April 2015

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Stiftung für das Tier im Recht  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : TIR  
Adresse, Ort : Rigistrasse 9  
Kontaktperson : lic. iur. Vanessa Gerritsen  
Telefon : 043 443 06 43  
E-Mail : [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org)  
Datum : 17. April 2015

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 17. April 2015 an folgende E-Mail-Adresse:

[margot.berchtold@blv.admin.ch](mailto:margot.berchtold@blv.admin.ch)

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen BLV  
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern  
Tel. +41 58 463 30 33  
[info@blv.admin.ch](mailto:info@blv.admin.ch)  
[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1. [Bemerkungen zur Tierseuchenverordnung \(TSV; SR 916.401\)](#)
2. [Bemerkungen zur Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten \(VTNP; SR 916.441.22\)](#)
3. [Bemerkungen zur Tierschutzverordnung \(TSchV; SR 455.1\)](#)

1 Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401)		
Allgemeine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 1	Es ist sicherzustellen, dass die Ausbildung zum Metzger (Fleischfachperson) alle tierschutzrelevanten Aspekte umfasst, die das Viehhandelspatent derzeit vorsieht.	

**2 Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP; SR 916.441.22)**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. f und g	Aus Gründen der Rechtssicherheit fragt sich, ob es sinnvoll ist, in der VTNP eine andere Definition zu verwenden als in der TAMV. Während die VTNP neu Equiden stets als Nutztiere betrachten will, ist es gemäss TAMV möglich, Equiden als Heimtiere einzutragen (mit entsprechenden lebensmittelrechtlichen Folgen). Auch tierschutzrechtlich und nach den Bestimmungen des Privatrechts sind Pferde durchaus als Heimtiere zu betrachten, wenn sie nicht der Lebensmittelgewinnung dienen, sondern aus Interesse am Tier gehalten werden.	f. Nutztiere: Tiere, die vom Menschen gehalten und zur Gewinnung von Lebensmitteln, Wolle, Pelz, Federn, Fellen, Häuten oder sonstigen von Tieren gewonnenen Erzeugnissen zugelassen sind oder anderweitig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden; g. Heimtiere: Tiere, die von Menschen gehalten, aber nicht für den menschlichen Verzehr zugelassen oder bestimmt sind;
Art. 29 Einleitungssatz und Bst. b <sup>bis</sup>	Die TIR steht der Verfütterung von Fischmehl an Kälber kritisch gegenüber. Allein der Grund, dass die Gesundheit der Tiere durch dieses Futtermittel nicht offensichtlich beeinträchtigt ist, reicht nach Ansicht der TIR nicht für dessen Zulassung. Einer arttypischen Fütterung entspricht Fischmehl in keiner Weise.	Im Einleitungssatz zu streichen: ..."sowie Fischmehl als Bestandteil von pulverförmigen Milchaustauschfuttermitteln für Kälber". Bst. b <sup>bis</sup> streichen

### 3 Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1)

#### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 152 Abs. 1 Bst. e	<p>Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist nicht einsehbar, warum lediglich für die Schlachtung bestimmte Tiere dieser Regelung unterliegen sollen. Die Einhaltung der Fahrzeit ist auch für Nutztiere, die nicht zur Schlachtung transportiert werden sowie für Haus- oder Wildtiere im Freizeitbereich von grösster Bedeutung. Durch den Wegfall dieser Bestimmung wird dem Transporteur eine wichtige Verantwortung abgenommen und der Vollzug unnötig erschwert.</p> <p>Inwiefern die Schwierigkeit, korrekte Angaben bei Sammeltransporten zu erhalten, ein Argument für die Einschränkung auf Schlachttransporte ist, kann die TIR nicht nachvollziehen. Es dürfte weniger schwer sein, Transporteure von Tieren an eine rigorose Dokumentationspflicht zu gewöhnen, wenn sie dies bei allen Tiertransporten tun und sich nicht zuvor überlegen müssen, welche Transporte dokumentationspflichtig sind.</p> <p>Derzeit ist allerdings ohnehin unklar, welche Transportbestimmungen auf wen konkret anwendbar sind. Der gesamte Abschnitt "Ausbildung und Verantwortlichkeiten beim Tiertransport" (Art. 150-154) ist allenfalls aus Praktikabilitätsgründen auf gewerbsmässige Transporte einzuschränken.</p>	<p>Auf eine Einschränkung der Dokumentationspflicht auf Schlachttransporte ist zu verzichten. Die bisherige Regelung ist beizubehalten bzw. allenfalls in Art. 150 zu definieren, dass sich der gesamte Abschnitt auf gewerbsmässige Transporte bezieht.</p>
Art. 165 Abs. 2	<p>Die TIR stimmt dem Änderungsvorschlag zu.</p>	
Art. 152a	<p>Indessen bemängelt die TIR die bestehende Regelung, wonach ein Fahrtunterbruch von mehr als zwei Stunden zu einer Neuberechnung der Fahrzeit führen soll. Auch wenn die Anforderungen im Transportmittel hinsichtlich Platz, Klima, Wasser- und Futtersversorgung den Haltungsbedingungen entsprechen müssen, befinden sich die Tiere dennoch in einer ungewohnten und stressvollen Situation, die insgesamt beschränkt</p>	<p>Die gesamte Transportzeit inklusive Fahrtunterbrüche darf ab Verladeplatz bis zum Zielort ... Stunden nicht überschreiten.</p>

	werden muss. Dies gilt insbesondere für Sammeltransporte, in denen sich fremde Tiere gemeinsam geladen werden. Es wäre daher mindestens eine angemessene und von veterinärmedizinischen oder ethologischen Fachpersonen festzulegende Obergrenze zu setzen.	